

s. B. 34.66. Moz. O. - KH/hl

Bern, den 29. Juli 1977

AB	EB				
28	28				28
18	G				ca
EPO	-2.8.77				
Ref.	s. B. 34.66. Moz. O.				

Notiz an die Direktion für Völkerrecht

Wir beziehen uns auf das Schreiben unserer Botschaft in Addis Abeba v. 22. Juli 1977 an Sie betr. Verstaatlichungsmassnahmen in Mozambique. Die Durchsicht der Gesetzestexte führt uns zu folgenden Anmerkungen:

Wie schon im Falle der "Sozialistischen Republik Vietnam" entsteht auch hier der bestimmte Eindruck, dass osteuropäische Spezialisten (aus der DDR?) bei der Formulierung der Texte mitgewirkt haben. Es bildet sich offenbar im "sozialistischen Lager" eine eigentliche (und ständig verfeinerte) Technik der Ueberführung von Privateigentum in Staatsbesitz aus.

Zwei Grundsätze beherrschen diese Technik:

- a) Das persönliche Eigentum (d.h. soweit es zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient) ist zugelassen; hingegen übernimmt der Staat jeden Besitz, der der "Ausbeutung" dient. Schon verwirklicht ist dieser Grundsatz im Eigentum an Immobilien: jede Familie hat Anrecht auf ein eigenes Haus oder Wohnung (sogar auf - und hier scheint der DDR-Einfluss besonders greifbar - ein Wochenendhaus, d.h. auf die berühmte "Datsche"). Alle Vermietungsobjekte hingegen fallen an den Staat. (Originelle Lösung: die Mieten werden vorläufig von der Pfandleihanstalt in Maputo eingezogen.)
- b) Auch dieser persönliche Besitz ist nur gewährleistet für jene Personen, die bereit sind, am "Aufbau des Sozialismus" mitzuwirken. Wer das Land "ohne Erlaubnis" verlassen hat oder verlässt (in der DDR: Tatbestand der "Republikflucht") bzw. sich sonstwie renitent gegenüber dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaft zeigt (z.B. durch den Versuch, eine ihm gehörige Produktionsstätte zu liquidieren und die Ausrüstung ausser Landes zu schaffen), der manifestiert sich als "Klassenfeind", und sein Eigentum (Immobilien oder Produktionsstätten) wird vom Staat, als Sanktion, eingezogen.



Bei Aktiengesellschaften wird die Tatsache der "unerlaubten Landesabwesenheit" einzelner Aktionäre dadurch festgestellt, dass sämtliche Aktien von ihren Inhabern mit Namensausgabe bei einem Bankinstitut zu deponieren sind. Aktien, deren Besitzer nicht in Mozambique festzustellen sind, verfallen dem Staat.

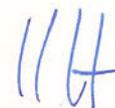
Da die Erfahrung den Kommunisten gezeigt hat, dass eine radikale, schlagartige Verstaatlichung der Produktionsstätten zu wirtschaftlichem Chaos und katastrophalem Produktionsrückgang führt, gelten für diesen Bereich Uebergangsbestimmungen, die ein schrittweises Vorgehen (aber mit eindeutiger, klarer Endzielsetzung) gestatten: Soweit die Besitzer von Produktionsstätten im Lande geblieben sind, müssen sie staatliche Interventoren in ihren Betrieb aufnehmen, welche die Geschäftspolitik mit den "Bedürfnissen der Kollektivität" bzw. des Staates abstimmen. Für diesen Fall bleibt ihnen auch das Nutzungsrecht an ihnen bisher gehörigen Immobilien. Sofern die Interventoren zum Schluss kommen, dass der Betrieb als Privatbetrieb nicht mehr lebensfähig ist bzw. dass er sich nicht als solcher in die Wirtschaftsplanung einfügen lässt (es werden entsprechende Kriterien aufgezählt), dann wird der Betrieb verstaatlicht. (Es ist klar, dass dieser Entscheid in der Praxis immer dann fällig wird, wenn der Interventor eine ungestörte Produktion auch unter staatlicher Verwaltung glaubt voraussehen zu können.) Noch in privatem Besitz stehende Betriebe können, unter gewissen Bedingungen, weiterhin Kapital aufnehmen (in bestimmten Fällen, nach staatlicher Genehmigung, sogar ausländisches, wobei auch die Frage des Gewinntransfers sowie des Kapital-Rücktransfers - wenigstens auf dem Papier - geregelt ist). Bei solchen neuen Kapitalaufnahmen hat allerdings (bzw. selbstverständlich!) der Staat das Recht auf prioritäre Kapitalzeichnung.

Die Frage der Entschädigungen ist erst im Prinzip, aber noch nicht materiell (Umfang, Höhe, etc.) gelöst. Für verstaatlichte Immobilien ist ein prinzipielles Recht auf Entschädigung zugesichert, insoweit nachgewiesen werden kann, dass die vor der Verstaatlichung getätigten Einnahmen noch nicht die volle Amortisierung erreicht haben. Auch für Produktionsstätten, die nach Verwal-

- 3 -

tung durch Inventoren in Staatsbesitz übergeführt werden, ist ein Recht auf Entschädigung zugesichert, wobei diese Entschädigung, sofern und soweit die Verstaatlichung Auslandskapital betrifft, transferiert werden kann. Diese Rechte auf Entschädigung fallen aber, wie gesagt, dahin, wenn der Besitzer durch "unerlaubte Landesabwesenheit" manifestiert, dass er ein Klassenfeind und Feind des sozialistischen Aufbaues ist. - Dieses letzte Kriterium werden wir kaum ohne weiteres schlucken, und es werden hierüber vermutlich zu gegebener Zeit diverse "Sträusse" auszufechten sein. - Auch wo im Prinzip das Recht auf Entschädigung besteht, sind derart kurze Fristen zur Geltendmachung des Anspruches angesetzt worden, dass vermutlich auch in dieser Hinsicht legitime schweizerische Interessen verletzt worden sind bzw. noch werden.

Politische Abteilung II
i.A.



(Kaufmann)

Kopie z.K. an: - Botschaft Addis Abeba (unter bester Verdankung der Kopie ihres Schreibens v. 22.7.77 an DfVR, insbesondere der darin enthaltenen Zusammenstellung bisher bekannter Verstaatlichungsfälle, die - solange keine Globalverhandlungen anberaumt werden - von der Politischen Abteilung II behandelt werden).
- Schweiz. Botschaft, Maputo
- Schweiz. Botschaft, Luanda
- Finanz- und Wirtschaftsdienst
- Handelsabteilung
- IS
- JH
- SW